



Sitzungsvorlage

B 2021/600/5063
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Frau Bettina Jathe
Telefon 02522 / 72-436
E-Mail bettina.jathe@oelde.de

Gebührenkalkulation 2022 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	06.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgenden Satzungsbeschluss:

14. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029),
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, 718)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 20.12.2021 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,89 Euro.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan (wenn vorhanden) über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

§ 5 Abs. 2 Sätze 8 und 9 entfallen. Die anschließenden Sätze verschieben sich entsprechend.

§ 5 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

- a) vollbefestigte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone,
- b) teilbefestigte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Sickerpflaster (Ökopflaster), Fugenpflaster (Fugen ≥ 2 cm), Kies, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen,
- c) begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von min. 6 cm,
- d) unbefestigte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.

Die vollbefestigten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilbefestigten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unbefestigte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,48 Euro.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Teilbefestigte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80 % berücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden zu 30 % berücksichtigt. Für unbefestigte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Klärschlamm 36,48 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden 2,24 Euro

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m³ abgefahrene Menge Abwasser 76,59 Euro
- c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden 2,24 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt

In der Sitzung des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung am 06.12.2021 werden die Betriebsabrechnung für das Jahr 2020 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Mitgliedern des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung sowie den Ratsmitgliedern vor.